

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
<p>Voraussetzung zur Gewährung von Zuschüssen</p> <p>Wohnungsmietende, die ihren Wohnsitz in einem Sanierungsgebiet haben, erhalten Leistungen nach dieser Richtlinie, wenn ihr Umzug aufgrund einer Stadterneuerungsmaßnahme erforderlich ist. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, dem Umzug für den vorgesehenen Zeitpunkt zustimmt.</p> <p>Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag unter Verwendung des von der Landeshauptstadt Stuttgart herausgegebenen Vordrucks (Anlage 1) gewährt.</p> <p>Diese Richtlinie findet bei der Gewährung von Mitteln gemäß § 181 Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung. Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, soweit die Antragstellenden keine anderen öffentlichen Mittel zum Zwecke des Umzugs in Anspruch nehmen.</p>	<p>Voraussetzung zur Gewährung-von Zuschüssen</p> <p>Laut § 180 Baugesetzbuch (BauGB) obliegt es der Gemeinde Vorstellungen zu entwickeln, wie nachteilige Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen vermieden oder gemildert und betroffene Personen unterstützt werden können. Dies betrifft alle von der Stadt geförderten und bescheinigten Modernisierungen, Maßnahmen der Stadt selbst sowie Ordnungsmaßnahmen im festgelegten Sanierungsgebiet. Der Anspruch auf Unterstützungsleistungen beginnt mit dem Abschluss der Vereinbarung zwischen den Eigentümern und der Stadt und endet mit der im individuellen Sozialplan jeweilig vereinbarten Unterstützungsleistung. Die Gewährung von Unterstützung nach § 180 BauGB findet Anwendung gemäß dieser Richtlinie, solange sie im jeweiligen Sozialplan als Instrument aufgeführt ist.</p> <p>Wenn andere öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, werden Leistungen nicht gewährt. Betroffene werden an die jeweiligen Stellen verwiesen. Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, soweit die Sanierungsbetroffenen keine anderen öffentlichen Mittel zum Zwecke des Umzugs in Anspruch nehmen können. Weiterhin setzen Leistungen nach dieser Richtlinie die gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Sozialplans voraus. Im Rahmen dieses individuellen Sozialplans werden mit den betroffenen Personen Bedarfe ermittelt und Unterstützungsleistungen vereinbart.</p> <p>Wohnungsmietende, die ihren Wohnsitz in einem Sanierungsgebiet haben, können Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten, wenn ihr Umzug aufgrund einer Stadterneuerungsmaßnahme erforderlich ist. Die genauen Leistungen werden im Rahmen des individuellen Sozialplans geregelt.</p>

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie				
	<p><i>Die rechtliche Grundlage der Richtlinie für Umzugsbeihilfe bildet fortan der § 180 BauGB. Die Antragsstellung entfällt. Personen, deren Wohnort sich in einem Sanierungsgebiet befindet, sind automatisch betroffen, sofern sie, von einer von der Stadt geförderten, bescheinigten oder städtischen Sanierung betroffen sind.</i></p>				
<p>Umfang der Leistungen</p> <p>Umzugs- und Umzugsnebenkosten können jeweils auf Nachweis (nach Vorlage von Belegen) oder pauschaliert (ohne Belege) erstattet werden.</p>	<p>Umfang der Leistungen</p> <p>Umzugs- und Umzugsfolgekosten können jeweils auf Nachweis (nach Vorlage von Belegen) oder pauschaliert (ohne Belege) erstattet werden.</p> <p><i>Umzugsnebenkosten werden in Umzugsfolgekosten umbenannt, da der Begriff besser passt.</i></p>				
<p>1. Pauschalierte Leistungen</p> <p>1.1 Bemessungsgrundlage für die unter Ziffer 1.4 angegebenen pauschalierten Umzugskosten ist die Zahl der von den Antragstellenden und den im Haushalt lebenden Personen selbst bewohnten Wohn- und Schlafräume in der bisherigen Wohnung. Bei zweimaligem Umzug ist Bemessungsgrundlage für beide Umzüge die ursprünglich aufgegebene Wohnung.</p>	<p>1. Pauschalierte Leistungen</p> <p>1.1 Umzugskostenpauschale</p> <p>Im Falle des Wunsches nach Pauschalbeträgen sind begründende Unterlagen vorzulegen, mittels derer die Höhe der zu bewilligenden Pauschalbeträge ermittelt werden können (z. B. Mietverträge).</p> <table border="1" data-bbox="1099 1201 2029 1366"> <tr> <td></td> <td>Umzugskostenpauschale</td> </tr> <tr> <td>1 Zimmer ohne eigene Küche</td> <td>429,00 Euro</td> </tr> </table>		Umzugskostenpauschale	1 Zimmer ohne eigene Küche	429,00 Euro
	Umzugskostenpauschale				
1 Zimmer ohne eigene Küche	429,00 Euro				

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie	
	1-Zimmer-Wohnung	643,00 Euro
	2-Zimmer-Wohnung	928,00 Euro
	3-Zimmer-Wohnung	1.214,00 Euro
	4-Zimmer-Wohnung	1.357,00 Euro
	5-Zimmer-Wohnung	1.500,00 Euro
<p>1.2 Bemessungsgrundlage für die unter Ziffer 1.4 angegebenen pauschalierten Umzugsnebenkosten ist die Zahl der Wohn- und Schlafräume in der Ersatzwohnung. Wenn die Ersatzwohnung größer ist als die bisherige Wohnung und zudem die wohnungsgesetzlichen Höchstgrenzen gemäß Teil 3 Nummer 3 der Durchführungshinweise des baden- württembergischen Wirtschaftsministeriums, heute Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden Württemberg, zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG) vom 31. Juli 2010 hinsichtlich der Raumzahl bzw. der Wohnfläche überschreitet, so bleiben die zusätzlichen Zimmer bei der Berechnung der Umzugsnebenkosten-Pauschale unberücksichtigt. Als angemessen gelten folgende Wohnungsgrößen:</p>	<p>1.2 Bemessungsgrundlage für die unter Ziffer 1.1 angegebene Umzugskostenpauschale ist die Zahl der von den Betroffenen bewohnten Wohn-/ Schlafräume in der bisherigen Wohnung. Bei mehrmaligem Umzug ist Bemessungsgrundlage für alle Umzüge die ursprünglich aufgebene Wohnung.</p> <p><i>Vgl. Erläuterung 1.1</i></p>	

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie										
<p>bis zu 45 m² mit bis zu 2 Wohnräumen für die Nutzung durch eine Person, bis zu 60 m² mit bis zu 3 Wohnräumen für die Nutzung durch zwei Personen, bis zu 75 m² mit bis zu 4 Wohnräumen für die Nutzung durch drei Personen, bis zu 90 m² mit bis zu 5 Wohnräumen für die Nutzung durch vier Personen, bis zu 105 m² mit bis zu 6 Wohnräumen für die Nutzung durch fünf Personen. Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 m² und einen weiteren Wohnraum, wobei auch in absehbarer Zeit hinzukommende Haushaltsangehörige zu berücksichtigen sind.</p>											
<p>1.3 Zimmer bis 8 m² zählen als halbe Zimmer. Sollte bei der Berechnung ein halbes Zimmer zu berücksichtigen sein, so gilt der Mittelwert aus den Pauschalsätzen für die nächst größere und kleinere Wohnung.</p>	<p>1.3 Umzugsfolgekostenpauschale <i>(In alter Richtlinie Punkt 1.4)</i></p> <table border="1" data-bbox="1099 1043 2033 1367"> <thead> <tr> <th></th> <th>Umszugsfolgekostenpauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Zimmer ohne eigene Küche</td> <td>571,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1-Zimmer-Wohnung</td> <td>829,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2-Zimmer-Wohnung</td> <td>1.015,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3-Zimmer-Wohnung</td> <td>1.199,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>		Umszugsfolgekostenpauschale	1 Zimmer ohne eigene Küche	571,00 Euro	1-Zimmer-Wohnung	829,00 Euro	2-Zimmer-Wohnung	1.015,00 Euro	3-Zimmer-Wohnung	1.199,00 Euro
	Umszugsfolgekostenpauschale										
1 Zimmer ohne eigene Küche	571,00 Euro										
1-Zimmer-Wohnung	829,00 Euro										
2-Zimmer-Wohnung	1.015,00 Euro										
3-Zimmer-Wohnung	1.199,00 Euro										

Anlage 2 zu GR Drs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie			Neue Richtlinie	
			4-Zimmer-Wohnung	1.385,00 Euro
			5-Zimmer-Wohnung	1.571,00 Euro
			<i>Die Pauschalsätze wurden entsprechend der Preisentwicklung angepasst.</i>	
1.4 Pauschalsätze			1.4 Umzugsfolgekosten, wie zum Beispiel ein neuer erforderlicher Herd aufgrund von einer anderen Energieart der neuen Wohnung, sind unter Punkt 2.2 geregelt.	
	Umzugskostenpauschale	Umzugsnebenkostenpauschale	<i>Keine Änderungen</i>	
1 Zimmer ohne eigene Küche	378,00 Euro	504,00 Euro		
Wohnung mit 1 Wohn-/Schlafzimmer	567,00 Euro	731,00 Euro		
Wohnung mit 2 Wohn-/Schlafzimmer	819,00 Euro	895,00 Euro		

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie			Neue Richtlinie
Wohnung mit 3 Wohn-/Schlafzimmer	1.071,00 Euro	1.058,00 Euro	
Wohnung mit 4 Wohn-/Schlafzimmer	1.197,00 Euro	1.222,00 Euro	
Wohnung mit 5 Wohn-/Schlafzimmer	1.323,00 Euro	1.386,00 Euro	

<p>1.5 Wenn die Antragstellenden aufgrund der Umstellung auf eine andere Energieart einen neuen Herd kaufen und anschließen lassen müssen, so erhöht sich die Umzugsnebenkostenpauschale um 384,00 Euro.</p>	<p>1.5 Bemessungsgrundlage für die unter Ziffer 1.3 angegebenen pauschalierten Umzugsfolgekosten ist die Zahl der Wohn-/Schlafräume in der Ersatzwohnung. Wenn die Ersatzwohnung größer ist als die bisherige Wohnung und zudem die wohnungsgesetzlichen Höchstgrenzen gemäß Teil 3 Nummer 3 der Durchführungshinweise des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums, heute Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG) vom 31. Juli 2010 hinsichtlich der Raumzahl bzw. der Wohnfläche überschreitet, so bleiben die zusätzlichen Zimmer bei der Berechnung der Umzugsfolgekostenpauschale unberücksichtigt.</p> <p>Bezugnehmend auf die in den Vormerk- und Belegungsrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart genannten Richtwerte, gelten folgende Wohnungsgrößen als angemessen:</p> <p>bis zu 50 m² mit bis zu 2 Wohnräumen für die Nutzung durch eine Person, bis zu 60 m² mit bis zu 3 Wohnräumen für die Nutzung durch zwei Personen, bis zu 75 m² mit bis zu 3 Wohnräumen für die Nutzung durch drei Personen, bis zu 90 m² mit bis zu 4 Wohnräumen für die Nutzung durch vier Personen, bis zu 105 m² mit bis zu 5 Wohnräumen für die Nutzung durch fünf Personen.</p> <p>Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 m² und einen weiteren Wohnraum, wobei auch in absehbarer Zeit hinzukommende Haushaltsangehörige zu berücksichtigen sind.</p>
--	--

	<p>Zimmer bis 8 m² zählen als halbe Zimmer. Sollte bei der Berechnung ein halbes Zimmer zu berücksichtigen sein, so gilt der Mittelwert aus den Pauschalsätzen für die nächst größere und kleinere Wohnung.</p> <p><i>Vgl. Erläuterung 1.1</i> <i>Der Punkt 1.3 aus der alten Richtlinie wurde in der neuen Richtlinie bei 1.5 ergänzt, da der thematische Zusammenhang passt.</i></p>
--	---

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
<p>1.6 Beim Umzug in eine Zwischenunterkunft werden keine pauschalierten Umzugsnebenkosten erstattet. Notwenige Ausgaben werden auf Nachweis erstattet (vgl. Ziffer 2.2).</p>	<p>1.6 Beim Umzug in eine Zwischenunterkunft werden keine pauschalierten Umzugsfolgekosten erstattet. Notwenige Ausgaben werden auf Nachweis erstattet (vgl. Ziffer 2.2), jedoch maximal bis zur Höhe der Pauschale.</p> <p><i>Hier wurde ein Limit bezüglich der Zahlung auf Nachweis ergänzt.</i></p>
<p>1.7 Wenn ein Umzug innerhalb eines Gebäudes stattfindet, reduziert sich die Pauschale für den Umzug um 20 % (Fahrkosten).</p>	<p>1.7 Wenn ein Umzug innerhalb eines Gebäudes stattfindet, reduziert sich die Pauschale für den Umzug um 20 % (Fahrkosten).</p> <p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>2. Leistungen auf Nachweis Statt einer Pauschale können die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Umzugs- und Umzugsnebenkosten unter nachfolgenden Einschränkungen ersetzt werden. Leistungen auf Nachweis werden im Regelfall nur für einen Umzug innerhalb des Stadtgebietes gewährt.</p>	<p>2. Leistungen auf Nachweis Statt einer Pauschale können die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Umzugs- und Umzugsfolgekosten unter nachfolgenden Einschränkungen ersetzt werden. Leistungen auf Nachweis werden im Regelfall nur für einen Umzug innerhalb des Stadtgebietes gewährt.</p> <p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>2.1 Umzugskosten auf Nachweis werden nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, übernommen.</p>	<p>2.1 Umzugskosten auf Nachweis werden nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, übernommen. Werden für die Abwicklung eines Umzugs Leistungen Dritter (zum Beispiel Umzugsunternehmen, Handwerksbetriebe, etc.) nötig, sind diese in einer durchschnittlichen Höhe erstattungsfähig. Bei der Vergabe sollten wirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet und Vergleichsangebote eingeholt werden.</p> <p><i>Dieser Abschnitt wurde um zwei Sätze zum Thema „Leistungen Dritter“ ergänzt.</i></p>

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
<p>2.2 Umzugsnebenkosten auf Nachweis</p>	<p>2.2 Umzugsfolgekosten auf Nachweis</p> <p><i>Änderung von Begrifflichkeiten</i></p>
<p>2.2.1 Umzugsnebenkosten auf Nachweis werden in der Regel nur hinsichtlich derjenigen Ausstattungsgegenstände erstattet, die in der ursprünglichen Wohnung der Antragstellenden vorhanden gewesen sind, in der Ersatzwohnung jedoch unter zumutbaren Bedingungen nicht verwendet werden können.</p> <p>Handelt es sich um einen Umzug in eine Zwischenunterkunft, so ist es den Antragstellenden zumutbar, Einschränkungen in ihrer persönlichen Raumausstattung hinzunehmen. Zum Beispiel ist es zumutbar die Gardinen der bisherigen Wohnung weiter zu verwenden, auch wenn diese sich an die neue Fenstergröße nicht ganz anpassen lassen.</p>	<p>2.2.1 Umzugsfolgekosten auf Nachweis werden in der Regel nur für Ausstattungsgegenstände erstattet, die in der ursprünglichen Wohnung der Betroffenen vorhanden waren, in der Ersatzwohnung jedoch unter zumutbaren Bedingungen nicht verwendet werden können.</p> <p>Handelt es sich um einen Umzug in eine Zwischenunterkunft, so ist es den Betroffenen zumutbar, Einschränkungen in ihrer persönlichen Raumausstattung hinzunehmen. Insbesondere ist zumutbar die Gardinen der bisherigen Wohnung weiter zu verwenden, auch wenn diese sich an die neue Fenstergröße nicht anpassen lassen.</p> <p><i>Änderung von Begrifflichkeiten</i></p>
<p>2.2.2 Bezogen auf den einzelnen Gegenstand wird in der Regel höchstens ein Betrag erstattet, der einer mittleren Preislage entspricht. Die mittlere Preislage pro Mengeneinheit wird vom Amt für Stadtplanung und Wohnen festgelegt.</p>	<p>2.2.2 Bezogen auf den einzelnen Gegenstand wird in der Regel höchstens ein Betrag erstattet, der in einem mittleren Preissegment liegt. Die mittlere Preislage pro Mengeneinheit wird vom Amt für Stadtplanung und Wohnen auf Basis einer vergleichenden Internetrecherche festgelegt.</p> <p><i>Die vergleichende Internetrecherche durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen wurde ergänzt.</i></p>
<p>2.2.3 Ein gewerblicher Arbeitslohn wird (abgesehen vom Transport des Haushalts) nur hinsichtlich der Tätigkeiten erstattet, die die Antragstellenden zumutbar nicht selbst ausführen können oder dürfen.</p>	<p>2.2.3 Vergütungen werden (abgesehen vom Transport des Haushalts) nur für Tätigkeiten erstattet, die die Betroffenen zumutbar nicht selbst ausführen können oder dürfen.</p> <p><i>Änderung von Begrifflichkeiten</i></p>

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
<p>2.2.4 Die Erstattung der Umzugsnebenkosten auf Nachweis wird in der Regel auf das 2,5-fache der entsprechenden Umzugsnebenkostenpauschale gemäß Ziffer 2.1.4, bei Hilfebedürftigen, insbesondere alten oder behinderten Antragstellenden, auf das 3,5-fache beschränkt. Über diesen Rahmen hinaus können auf Nachweis die Kosten für die Anschaffung eines Herdes mittlerer Preislage und den Anschluss erstattet werden, wenn dies aufgrund der Umstellung auf eine andere Energieart notwendig ist.</p>	<p>2.2.4 Die Erstattung der Umzugsfolgekosten auf Nachweis wird in der Regel auf das 2,5-fache der entsprechenden Umzugsfolgekostenpauschale gemäß Ziffer 1.3, bei Hilfebedürftigen, insbesondere alten oder behinderten Betroffenen, auf das bis zu 3,5-fache beschränkt. Über diesen Rahmen hinaus können auf Nachweis die Kosten für die Anschaffung eines Herdes mittlerer Preislage (festgelegt vom Amt für Stadtplanung und Wohnen, Sozialplanung) und den Anschluss erstattet werden, wenn dies aufgrund der Umstellung auf eine andere Energieart notwendig ist.</p> <p><i>In der alten Richtlinie steht „gemäß Ziffer 2.1.4“. Hierbei handelt es sich um einen Tippfehler. Dies wurde in der neuen Richtlinie mit der Änderung „gemäß Ziffer 1.3“ korrigiert. Ansonsten wurden nur Begrifflichkeiten geändert.</i></p>
<p>3. Zusätzliche Leistungen Zusätzliche Leistungen können auf Nachweis erstattet werden:</p>	<p>3. Zusätzliche Leistungen Zusätzliche Leistungen können auf Nachweis erstattet werden:</p> <p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>3.1 Notwendige Maklerkosten in ortsüblicher Höhe und notwendige Inseratskosten für die Beschaffung von angemessenen Ersatzräumen können erstattet werden.</p>	<p>3.1 Notwendige Maklerkosten in ortsüblicher Höhe und notwendige Inseratskosten für die Beschaffung von angemessenen Ersatzräumen können erstattet werden.</p> <p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>3.2 Bei notwendiger Zwischenunterbringung kann der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettomiete der bisherigen und der Übergangswohnung bis zum Angebot einer zumutbaren Ersatzwohnung, längstens jedoch für 24 Monate übernommen werden.</p>	<p>3.2 Bei notwendiger Zwischenunterbringung kann der Differenzbetrag zwischen der Nettomiete der bisherigen und der Übergangswohnung bis zum Einzug in eine zumutbare Ersatzwohnung, längstens jedoch für 24 Monate übernommen werden.</p> <p><i>Keine Änderungen</i></p>

Anlage 2 zu GRDRs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
<p>3.3 Bei besonderer sozialer Härte kann der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettomiete der bisherigen und der Zielwohnung übernommen werden, längstens jedoch für 24 Monate.</p>	<p>3.3 Für die Zeitspanne der Beantragung alternativer Unterstützungsleistungen kann der Differenzbetrag zwischen der Nettomiete der bisherigen und der Zielwohnung übernommen werden, längstens jedoch für 24 Monate.</p> <p><i>„Besondere soziale Härte“ wurde durch eine festgelegte Zeitspanne ersetzt. Es wird explizit auf den Zeitraum verwiesen. Bei sozialer Härte greift der § 181 BauGB (Vgl. 4.)</i></p>
<p>3.4 Die Mietkaution (mit Abtretungserklärung der Antragstellenden auf die Rückzahlung der Kautions zu Gunsten der Stadt Stuttgart) kann übernommen werden.</p>	<p>3.4 Die Mietkaution (mit Abtretungserklärung der Mieterinnen und Mieter auf die Rückzahlung der Kautions zugunsten der Stadt Stuttgart) kann übernommen werden.</p> <p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>3.5 Bei nicht zu verhindernder doppelter Mietbelastung durch den Umzug kann den Antragstellenden eine Unterstützungsleistung in Höhe von höchstens drei Nettomieten gewährt werden. Die gewährte Unterstützungsleistung bezieht sich auf die geringere Nettomiete. Der Anspruch auf die Leistungen aus Absatz 3.2 und 3.3 verringert sich um den über Absatz 3.5 abgedeckten Zeitraum.</p>	<p>3.5 Bei nicht zu verhindernder doppelter Mietbelastung durch den Umzug kann den Betroffenen eine Unterstützungsleistung in Höhe von höchstens drei Nettomonatsmieten gewährt werden. Die gewährte Unterstützungsleistung bezieht sich auf die geringere Nettomiete.</p> <p><i>Betroffene erhalten eine Unterstützungsleistung in Höhe von drei Nettomieten, ohne dass ihnen vorher genannte Leistungen verwehrt werden.</i></p>
<p>4. Rückforderung von Leistungen Leistungen können zurückgefordert werden, wenn die Antragstellenden Leistungen durch falsche Angaben erwirkt haben.</p>	<p>4. Härteausgleich gemäß § 181 BauGB Der Härteausgleich gemäß § 181 BauGB ist subsidiär und kann gewährt werden, wenn im entsprechenden Sozialplan für die</p>

Anlage 2 zu GR Drs 114/2023: Gegenüberstellung – Alte Richtlinie/Neue Richtlinie

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
	<p>wirtschaftlichen Nachteile keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen vorgesehen sind. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Folgen städtebaulicher Maßnahmen bei den Betroffenen zu außergewöhnlichen Belastungen führen und keine anderen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Hierbei sind die individuellen Lebensumstände der betroffenen Personen zu beachten. Ein Härteausgleich kann nur gewährt werden, wenn die Betroffenen den wirtschaftlichen Nachteil nicht durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere unter Einsatz eigener oder fremder Mittel abwenden können.</p> <p><i>Leistungen werden nicht zurückgefordert. Die Sozialplanung stellt im Vorfeld gemeinsam mit den Sanierungsbetroffenen einen individuellen Sozialplan auf, in dem alle Leistungen seitens der Stadt sowie den Sanierungsbetroffenen, schriftlich festgehalten werden. Betroffene stellen keinen Antrag mehr, in dem sie falsche Angaben machen könnten.</i></p> <p><i>Wenn in Fällen eine besondere soziale Härte vorliegt und kein Sozialplan nach §180 BauGB greift, kann der Härteausgleich nach §181 BauGB eingesetzt werden.</i></p>
	<p>5. Die Richtlinie tritt am 26.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, für die Gewährung von Umzugsbeihilfen im Zusammenhang mit Stadterneuerungsmaßnahmen (beschlossen am 09.07.2019) außer Kraft.</p>